Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 1969		
Tag	Inhalt	Seite	
11. 9. 69	Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen	177	

Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen*)

Vom 11. September 1969

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§	1	bis	. 8
Zweiter Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen für die Klassen-, Abteilungs-, Schul-, Kreis- und				
* · ·	Stadtelternbeiräte	§§	9	bis	13
Dritter Abschnitt:	Klassenelternbeiräte	§ §	14	bis	17
Vierter Abschnitt:	Schulelternbeiräte	. §§	18	bis	20
Fünfter Abschnitt:	Elternbeiräte an beruflichen Schulen	§§	21	bis	23
Sechster Abschnitt:	Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte	§§	24	bis	30
Siebenter Abschnitt:	Landeselternbeirat	§§	31	bis	48
Achter Abschnitt:	Wahlprüfung	§§	49	bis	50
Neunter Abschnitt:	Schlußbestimmungen	-§§	51	bis	52

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Wahlordnung sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt; diese sind insbesondere

 für eheliche Kinder der Vater und die Mutter oder, wenn ein Elternteil gestorben ist, der Überlebende, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendigt ist,

- für uneheliche Kinder die Mutter, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendigt ist,
- für an Kindes Statt angenommene Kinder der Annehmende oder die Annehmenden, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendigt ist,
- für Kinder aus geschiedenen Ehen derjenige Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes vom Vormundschaftsgericht übertragen ist,
- für Kinder, für die ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, der Vormund oder Pfleger, soweit diesem die Sorge für die Person des Kindes übertragen ist,
- für Kinder, deren Erziehung die Berechtigten einem anderen anvertraut haben, auch dieser.

δ 2

(1) Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Er-

¹ GVB1, II 72-29

ziehungsberechtigten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme:
- (3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Leiter von Schülerheimen, Internaten, Konvikten, Studienheimen, Schülerpensionen und ähnlichen Einrichtungen können, wenn ihnen die Erziehung mehrerer Schüler einer Klasse obliegt, ihr Wahlrecht nur für einen dieser Schüler ausüben.

8 3

- (1) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, die nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigt sind und die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben; während der Wahlversammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt. Lehrer sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.
- (2) Ein Erziehungsberechtigter kann einem Elternbeirat als Mitglied oder Stellvertreter nicht mehrfach angehören.
- (3) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt.

δ 4

- (1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten sind geheim.
- (2) Zu den Wahlen sind die Wahlberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen.
- (3) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.

δ 5

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet.
- (2) Erziehungsberechtigte, die für ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats kandidieren, scheiden als Mitglieder des Wahlausschusses aus.

§ 6

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,
- aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist,
- 2. die einen Vorbehalt enthalten,
- 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind
- (2) Zwischen Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluß an die Wahl zu ziehende Los.

§ 7

Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit ihrer Wahl. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 8

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Hilfslisten usw. sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Sie können nach der Neuwahl des Elternbeirats vernichtet werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für die Klassen-, Abteilungs-, Schul-, Kreis- und Stadtelternbeiräte

§ 9

- (1) Die Wahlen zu den Klassen- und Abteilungselternbeiräten sowie in den Schulelternbeiräten sollen spätestens vier Monate nach Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein.
- (2) Die Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten sollen spätestens sieben Monate nach Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein.

§ 10

- (1) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, von denen einer zugleich Schriftführer ist.
- (2) Die Wahlberechtigten wählen zu Beginn der Wahlversammlung aus ihrer Mitte den Wahlausschuß. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer.

§ 11

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Nach Abschluß einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge beginnt die Wahlhandlung.

§ 12

Der Wahlleiter verteilt bei Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der Schule oder des Schulrats versehene Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Jeder Stimmberechtigte schreibt möglichst in Druckschrift auf seinen Stimmzettel den oder die Namen des oder der Kandidaten, den oder die er wählen will. Die Wahlbeisitzer sammeln sodann die verdeckten Stimmzettel in einem geschlossenen Behälter ein. Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, öffnet der Wahlleiter den Behälter und stellt mit den Wahlbeisitzern die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden der Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen fest.

δ 13

- (1) Über jede Wahlversammlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten
- 1. Ort und Zeit der Wahl,
- Bezeichnung der Klasse, Abteilung, Schule, des Stadt- oder Kreiselternbeirats,
- Namen des Wahlleiters und der Wahlbeisitzer,
- Namen und Zahl der anwesenden Wahlberechtigten; die Namen sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten; diese ist der Wahlniederschrift beizufügen,
- Namen und Zahl der Stimmberechtigten,
- 6. Wahlvorschläge,
- 7. Zahl der abgegebenen Stimmen,
- 8. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie Zahl der Stimmenthaltungen,
- Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
- 10. Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
- 11. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang,
- 12. Zeit des Wahlendes,
- 13. Unterschriften des Wahlleiters und der Wahlbeisitzer.
- (2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Klassenelternbeiräte

§ 14 .

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Zu der Wahlversammlung lädt der amtierende Klassenelternbeirat im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer ein. Ist ein amtierender Klassenelternbeirat nicht vorhanden, so obliegt die Einladung dem Klassenlehrer.

§ 15

- (1) Die Wahlversammlung wird von dem Klassenlehrer eröffnet. Dieser leitet die Wahl des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuß stellt auf Grund einer Anwesenheitsliste durch Vergleich mit der vom Klassenlehrer aufgestellten Wählerliste fest, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist.

§ 16

- (1) Erscheint zur Wahlversammlung kein Erziehungsberechtigter, so muß eine zweite Einladung erfolgen. Diese muß den Hinweis enthalten, daß die Wahl eines Klassenelternbeirats für die betreffende Klasse entfällt, falls wiederum kein Erziehungsberechtigter erscheint.
- (2) Erscheint zur Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter, so gilt dieser, falls er das Amt annimmt, als zum Klassenelternbeirat gewählt.
- (3) Erscheinen zur Wahlversammlung nur zwei Erziehungsberechtigte, so können diese vereinbaren, wer von ihnen das Amt des Klassenelternbeirats und seines Stellvertreters wahrnehmen soll.
- (4) Erscheinen zur Wahlversammlung bis zu fünf Erziehungsberechtigte, so wird an Stelle des Wahlausschusses nur ein Wahlleiter gewählt, der zugleich die Wahlniederschrift anfertigt.

§ 17

- (1) Zu Beginn jedes Schuljahres stellt der Schulelternbeirat fest, welche Klassenelternbeiräte neu zu wählen sind, und bestimmt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Wahltermine.
- (2) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse zusammengelegt oder tritt in der Zusammensetzung der Klasse auf andere Weise eine wesentliche Anderung ein, sind der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (3) Scheiden der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

VIERTER ABSCHNITT

Schulelternbeiräte

§ 18

- (1) Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Er ist von dem amtierenden Vorsitzenden des Schul-elternbeirats im Einvernehmen mit dem Schulleiter, bei neu errichteten Schulen von dem Schulleiter, zur konstituierenden Sitzung einzuladen; in dieser wählen die Klassenelternbeiräte aus ihrer Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Stellvertreter der Klassenelternbeiräte können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Termin zu dieser Sitzung soll spätestens zwei Wochen nach der letzten Klassenelternbeiratswahl liegen.
- (2) Der Schulelternbeirat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Wahl leitet und einen Schriftführer. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß. Über die Wahl-

handlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

§ 19

Der Schulelternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 20

An Schulen, die bis zu vier Klassen umfassen, werden keine Klassenelternbeiräte, sondern nur Schulelternbeiräte gebildet. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied sowie die stellvertretenden Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen von allen Erziehungsberechtigten gewählt. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

FUNFTER ABSCHNITT

Elternbeiräte an beruflichen Schulen

§ 21

- (1) Für die beruflichen Vollzeitschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen
- (2) Für die beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Bei den in § 21 Abs. 2 genannten Schulen treten an die Stelle der Klassenelternschaften entsprechend der jeweiligen Schulorganisation Abteilungselternschaften; diese wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammensetzt. Außerdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter bilden den Schulelternbeirat.

§ 23

An Schulen, an denen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird, bilden die Elternbeiräte beider Schulformen zusammen den Schulelternbeirat. Dieser wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder.

SECHSTER ABSCHNITT

Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte

§ 24

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte bestehen aus höchstens elf Mitgliedern, und zwar aus

zwei Vertretern der Grundschulen,

einem Vertreter der Hauptschulen, einem Vertreter der Sonderschulen, einem Vertreter der Realschulen, zwei Vertretern der Gymnasien, einem Vertreter der Gesamtschulen, zwei Vertretern der beruflichen Schulen, einem Vertreter der Privatschulen.

Vertreter einer Schulform kann nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform sein.

(2) Ist eine der genannten Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht vertreten, entfällt die Wahl eines Vertreters dieser Schulform. Die Zahl der Mitglieder des Kreisoder Stadtelternbeirats vermindert sich entsprechend.

§ 25

- (1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von den Vorsitzenden der Schulelternbeiräte gewählt; die Schulelternbeiräte können an Stelle des Vorsitzenden ein anderes Mitglied zur Wahl entsenden.
- (2) Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klassen- oder Abteilungselternbeiräte jeder Schulform für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats als Schulelternbeirat.
- (3) Der amtierende Vorsitzende des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder sein Vertreter lädt zur Wahlversammlung ein und trifft die notwendigen Wahlvorbereitungen.
- (4) Die Wahlberechtigten haben sich durch Bescheinigungen der Schulelternbeiräte auszuweisen, die vom Schulleiter bestätigt sind.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 26

Der amtierende Vorsitzende des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder sein Vertreter eröffnet die Wahlversammlung.

§ 27

- (1) Die Wahlberechtigten wählen getrennt nach den einzelnen Schulformen die jeweilige Anzahl Vertreter und die doppelte Anzahl von Stellvertretern.
- (2) Wählbar ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind die jeweilige Schulform in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt besucht.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen aufführen, wie in dem betreffenden Wahlgang Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 28

(1) Die Reihenfolge der gewählten Vertreter und ihrer Stellvertreter in den einzelnen Wahlgängen richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die gewählten Stellvertreter rükken in ihrer Gruppe beim Ausscheiden ihrer Vormänner in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach.

δ 29

Ist eine Schulform in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so wählt der Schulelternbeirat den oder die Vertreter sowie deren Stellvertreter.

§ 30

- (1) Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Wahl leitet, und einen Schriftführer. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl gemäß Abs. 2 und 3 statt.
- (5) \S 19 findet entsprechende Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Landeselternbeirat

§ 31

- (1) Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternbeiräte wählen den Landeselternbeirat für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Landeselternbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus zwei Vertretern der Grundschulen, zwei Vertretern der Hauptschulen, einem Vertreter der Sonderschulen, zwei Vertretern der Realschulen, zwei Vertretern der Gymnasien, zwei Vertretern der Gesamtschulen, drei Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll, einem Vertreter der Privatschulen.
- (3) Wählbar als Vertreter einer Schulform ist nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform.

§ 32

- (1) Jeder Kreis- und Stadtelternbeirat entsendet für jedes angefangene Zehntausend der Schüler der in ihm vertretenen Schulformen einen Vertreter (§ 24 Abs. 1), einen Stellvertreter (§ 27 Abs. 1) oder einen anderen Erziehungsberechtigten als Delegierten. Für die Zahl der Schüler ist jeweils die letzte veröffentlichte Jahreserhebung des Statistischen Landesamtes maßgebend.
- (2) Die Delegierten weisen sich vor dem Wahlausschuß durch schriftliche Stimmvollmacht aus, die von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sein muß.

§ 33

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit erläßt der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- und Stadtelternbeiräte.
- (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten
- Tag und Ort der Wahl des Landeselternbeirats,
- den Hinweis, daß bis zu dem von dem Wahlausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt (§ 35 Abs. 3) Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- den Hinweis, daß in den Landeselternbeirat nur Erziehungsberechtigte gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind.

δ 34

- (1) Der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats lädt im Einvernehmen mit dem Kultusminister zur Wahl des neuen Landeselternbeirats ein. Er eröffnet die Wahlversammlung und leitet die Wahl des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuß wird von den Delegierten durch Zuruf gewählt; er besteht aus sechzehn Delegierten, unter denen alle Schulformen vertreten sein sollen.

§ 35

- (1) Der Wahlausschuß tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte
- den Vorsitzenden, der gleichzeitig Wahlversammlungsleiter ist,
- 2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
- 3. zwei Schriftführer,
- für den Wahlgang jeder Schulform (§ 41) einen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Wahlausschuß setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

- (4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann Wahlhelfer berufen.

§ 36

- (1) Nach der Wahl des Wahlausschusses können für die Delegierten Veranstaltungen durchgeführt werden, die auch der Vorbereitung der Wahl dienen. Zu diesen Veranstaltungen haben auch Erziehungsberechtigte Zutritt, die sich als solche durch Vorlage einer Bescheinigung ihres Schulelternbeirats oder des Leiters der Schule, die das von ihnen vertretene Kind besucht, ausweisen und die erklären, für die Wahl zum Landeselternbeirat kandidieren zu wollen. Diese Erziehungsberechtigten melden sich bei dem Vorsitzenden des örtlich zuständigen Kreis- oder Stadtelternbeirats an, der ihre Namen und Anschriften dem Landeselternbeirat mitteilt.
- (2) Während der Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Aussprache über Fragen der Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 37

Der Kultusminister entsendet einen Beamten, der berechtigt ist, an der Wahlversammlung und an allen Sitzungen des Wahlausschusses sowie an den Veranstaltungen im Sinne des § 36 teilzunehmen.

§ 38

- (1) Für die Wahlen der Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Delegierten (§ 32 Abs. 1 Satz 1) unterschrieben sein, die auf diesem Wahlvorschlag nicht selbst als Kandidaten benannt sein dürfen. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des benannten Kandidaten beizufügen.

. § 39

Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen.

§ 40

Der Wahlausschuß stellt, für jeden Wahlgang getrennt, Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 41

Die Delegierten wählen mit den Stimmen der Delegierten der einzelnen Schulformen deren Vertreter sowie die dreifache Zahl von Stellvertretern.

§ 42

Während der Wahlgänge gemäß § 41 muß in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses anwesend sein.

§ 43

Jeder Delegierte erhält einen Stimmzettel, auf dem er höchstens so viele Namen ankreuzen darf, wie in dem betreffenden Wahlgang Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 44

Ein Mitglied des Wahlausschusses vermerkt die Abgabe der Stimme und steckt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Behälter. Die leeren Behälter müssen vom Wahlausschuß vor jedem Wahlgang verschlossen werden und so eingerichtet sein, daß die Umschläge nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß die Behälter geöffnet werden.

δ 45

- (1) Nach Abschluß der Wahlgänge gemäß § 41 stellen die jeweiligen Wahlleiter das Wahlergebnis fest und fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Der Wahlausschuß fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an.

§ 46

- (1) Die Reihenfolge der gewählten Vertreter und ihrer Stellvertreter in den einzelnen Wahlgängen richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die gewählten Stellvertreter rükken in ihrer Gruppe beim Ausscheiden ihrer Vormänner in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach.

§ 47

- (1) Im Anschluß an die Wahl beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Landeselternbeirats zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Landeselternbeirat wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Vorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Landeselternbeirat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Wahl leitet, und einen Schriftführer. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Scheidet der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl gemäß Abs. 2 und 3 statt.
- (5) § 19 findet entsprechende Anwendung.

§ 48

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats erhalten Fahrkosten zweiter Klasse und als Zehrgeld einen Betrag von dreißig Deutsche Mark für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung, die Auswärtigen ein einmaliges Übernachtungsgeld von vierzehn Deutsche Mark.

ACHTER ABSCHNITT

Wahlprüfung

δ 49

- (1) Die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats kann jeder, der zu diesen Elternvertretungen wahlberechtigt ist, bei der Wahlprüfungskommission beim Landeselternbeirat anfechten; die Wahl des Landeselternbeirats kann auch der Kultusminister anfechten. Entscheidungen der Wahlausschüsse für die Wahlen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden. Die Anfechtung ist auf die Wahl der Vertreter einer Schulform und der Stellvertreter (§ 27 Abs. 1, § 41) zu beschränken, wenn nur Mängel der Wahl im Bereich dieser Schulform geltend gemacht werden.
- (2) Die Anfechtung ist schriftlich bei dem Landeselternbeirat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluß

der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflußt wurde.

§ 50

Vor Beginn der Wahlgänge nach § 41 berufen die Delegierten auf Vorschlag des Wahlausschusses fünf Erziehungsberechtigte zu Mitgliedern der Wahlprüfungskommission und die gleiche Zahl von Erziehungsberechtigten zu Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder des Landeselternbeirats oder deren Stellvertreter sein. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der über Rechtskenntnisse werfügen soll. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 51

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 5. Juni 1968 (GVBl. I S. 156)¹) wird aufgehoben.

§ 52

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1969

Für den Hessischen Kultusminister Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

1) GVBl. II 72-24

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (06172) 23056, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 22848, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelsfücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen,
6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war. das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66